

G e s e t z

vom 27. APR. 1961

mit dem das Gesetz vom 14. November 1957, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs, abgeändert wird:

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 14. November 1957, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs, LGBl. Nr. 147/1957, erhält den Kurztitel "N.ö. Schulerhaltungsgesetz 1957" und wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 6 ist als § 6a einzufügen:

"§ 6a.

Knaben- und Mädchenhauptschulen.

Soweit es die Organisation des Hauptschulwesens und die örtlichen Verhältnisse im Schulsprengel gestatten, ist die Trennung gemischter Hauptschulen nach Geschlechtern durch die Errichtung eigener Knaben- und Mädchenhauptschulen durchzuführen. Die Trennung nach Geschlechtern darf jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn die Klassen einer Hauptschule im 5-jährigen Durchschnitt die Zahl 16 erreichen, wobei für jede Schulstufe je 4 Klassen bestehen müssen. Bei einer solchen Maßnahme ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des gesetzlichen Schulerhalters Rücksicht zu nehmen und diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

2. Der § 11 erhält folgenden Abs. 1:

"(1) Die Errichtung einer Schule kann jede an der Errichtung interessierte Gebietskörperschaft beantragen."

Der bisherige Abs. 1 erhält die Bezeichnung Abs. 2, der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3.

3. Im § 15 Abs. 1 haben die Worte "durch ein sonstiges Schülerheim" zu entfallen.

4. Im § 15 Abs.5 ist das Wort "Bildung" durch die Worte "Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung)" zu ersetzen.

5. Im § 17 Abs.2 ist nach den Worten "sind gesetzliche Schulerhalter" einzufügen: "Gemeindeverbände, und zwar".

Des weiteren ist im Abs.4 vor dem vorletzten Satz einzufügen:

"Er hat jene Lehrmittel beizustellen, die nach dem Lehrplan für die betreffende Schulart erforderlich sind."

6. Im § 20 Abs.3 hat der zweite Satz zu lauten:

"Demnach entsenden die Ortsgemeinden bei einem Schulbesuch

bis 100 Kinder	7 Vertreter,
bis 300 Kinder	9 Vertreter,
bis 500 Kinder	11 Vertreter,
bis 700 Kinder	13 Vertreter
und mehr als 700 Kinder	15 Vertreter."

Der vorletzte und letzte Satz im Abs.3 haben zu entfallen.

Die Absätze 4 bis 11 erhalten die Bezeichnung 6 bis 13.

Der Abs.4 lautet:

"(4) Bei Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen Ortsgemeinden nach Abs.3 ist derart vorzugehen, daß zuerst die Anzahl der Vertreter, die einerseits auf die Schulsitzgemeinde und andererseits auf die übrigen zur Schulgemeinde gehörigen Ortsgemeinden in ihrer Gesamtheit entfallen, ermittelt wird. Erst dann wird die so ermittelte Anzahl der Vertreter, die auf die übrigen zur Schulgemeinde gehörigen Ortsgemeinden entfallen, auf diese selbst aufgeteilt."

Der Abs.5 lautet:

"(5) Die Vertreter werden vom Gemeinderat gewählt und müssen nach den Bestimmungen der n.ö. Gemeindewahlordnung in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Bei Ausscheiden eines Vertreters aus dem Schulausschuß ist in gleicher Weise die Besetzung der freigewordenen Stelle vorzunehmen."

7. Im letzten Satz des § 20 Abs.7 sind nach dem Wort "Bezirksschulrat" die Worte "und der Bezirksverwaltungsbehörde" einzufügen.

8. Im § 20 Abs.8 hat im ersten Satz der Punkt zu entfallen und ist anzufügen: "oder eine Sprengeländerung eine andere Zusammensetzung zur Folge hat."

9. Der § 26 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Finanzkraft ergibt sich nach den einschlägigen Bestimmungen des jeweils gültigen Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage. Falls nur Teile einer Ortsgemeinde dem Schulsprengel angehören, ist die Finanzkraft im Verhältnis der Einwohnerzahlen dieses Gebietsteiles zu den Einwohnerzahlen im gesamten Gemeindegebiet heranzuziehen. Hierbei sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung maßgebend. Ändert sich später die Einwohnerzahl um mehr als 10 v.H. gegenüber der bei der letzten Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl, so ist dies zu berücksichtigen."

10. Dem § 27 Abs.2 ist folgender Satz anzufügen:

"Liegt ein Bescheid gemäß § 26 Abs.2 vor, so ist dieser dem Voranschlag zugrundezulegen."

11. Nach § 34 Abs.2 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Sind Fürsorgeverbände durch die Unterhaltung oder Benützung eines der Jugendwohlfahrt gewidmeten Heimes zufolge des Besuchs von schulpflichtigen Heimkindern an einer Schule beteiligt, so sind die Bestimmungen der Abs.1 - 2 sinngemäß anzuwenden."

12. Im § 35 Abs.2 werden die Wörter "nur erfolgen, wenn" durch die Wörter "davon abhängig gemacht werden, daß" ersetzt.

Artikel II.

"Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gebildeten Schulausschüsse gelten bis zum Ablauf ihrer Funktionsdauer oder ihrer Auflösung oder bis zur Änderung ihres Sprengels, sofern diese eine andere Zusammensetzung zur Folge hat, als im Sinne dieses Gesetzes gebildet."